



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 12 (S. 242)**
Titel **Beschluß betreffend weitere provisorische Gültigkeit
des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren vom
28. Christmonat 1857.**
Ordnungsnummer
Datum 22.12.1859

[S. 242] Der Große Rath
beschließt:

I. Das Gesetz betreffend das Auffallsverfahren vom 28. Christmonat 1857 wird für
weitere drei Jahre in Kraft erklärt. .

II. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 22. Christmonat 1859.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. Jb. Dubs.
Der zweite Sekretär,
A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung
des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 24. Christmonat 1859.

Der zweite Präsident,
Dr. Jb. Dubs.
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.01.2016]